

Den in einem Privatbetrieb mit staatlicher Kapitalbeteiligung tätigen Personen wird für die Fortsetzung aller Bestrebungen nach völliger Sozialisierung des Betriebes eine sehr wesentliche Aufgabe eingeräumt. Der FDGB soll durch seine hauptamtlichen Funktionäre und durch die in den Privatbetrieben vorhandenen Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL) die Arbeiter ideologisch ausrichten und sie zum Werkzeug der Sozialisierung eines solchen Betriebes machen.

DOKUMENT 273

Das Bewußtsein, als Angehöriger der Arbeiterklasse verantwortlich zu sein für den sozialistischen Aufbau und die Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, hat die Kollegen in diesem Privatbetrieb noch einen Schritt weitergeführt. Zielstrebig arbeiten sie darauf hin, in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus die Produktionsverhältnisse auch in ihrem Betrieb zu verändern. Sie wollen Mitbesitzer dieses Betriebes sein, damit all ihre Fähigkeiten, ihr Fleiß, ihre langjährige Arbeitserfahrung mehr als bisher dem sozialistischen Staat nutzbar werden und das Volkseigentum mehren helfen.

Quelle: „Tribüne“, Nr. 53/1958.

Einführung von Kommissionsverträgen für Handelsbetriebe

Wie sich die Staatsorgane in der privaten Industrie durch staatliche Kapitalbeteiligung eine unauflösbare Kontrollfunktion im Unternehmen verschaffen, so versuchen sie in den Handelsbetrieben mit Hilfe der sogenannten Kommissionsverträge zum gleichen Einfluß zu gelangen. In der sowjetzonalen Propaganda wurde behauptet, diese Vertragsabschlüsse entsprächen einem nachdrücklichen Wunsch oder Bedürfnis des privaten Handels, und der Staat komme nur diesem Bedürfnis nach, wenn er dem privaten Einzelhandel ein Kommissionsverhältnis zum staatlichen Großhandel gestattet.

DOKUMENT 274

Aus einem Sonderdruck der sowjetzonalen Industrie- und Handelskammer über Kommissionsverträge des privaten Einzelhandels mit staatlichem Großhandel:

Auf der 3. Parteikonferenz nahm das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu den Fragen des Mittelstandes und damit auch zur Perspektive des privaten Einzelhandels in der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt Stellung:

Aus den Kreisen der privaten Einzelhändler sind ebenfalls Wünsche und Vorschläge geäußert worden. Zum Beispiel sprachen private Einzelhändler den Wunsch aus, mehr Waren staatlicher Betriebe oder staatlicher Großhandelsorgane in ihren Geschäften an die Bevölkerung zu verkaufen. Es wurde von diesen Einzelhändlern der Wunsch geäußert, solche Waren vom Konsumgroßhandel oder einer staat-

lichen Stelle in Kommission zu nehmen. Wir sind der Meinung, daß man solche Vorschläge ausprobieren sollte.

Weiter wurde ausgeführt:

Wir sind also der Meinung, daß es notwendig ist, gemeinsam mit den Angehörigen des Mittelstandes die Wege des Übergangs zum Sozialismus zu suchen. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands hat schon vor längerer Zeit klar die Aufgabe gestellt, alles zu tun, um sämtliche Bürger der Republik für den Aufbau des Sozialismus zu gewinnen und die Erziehung der kleinbürgerlichen Kreise für den Sozialismus besonders zu beachten, und das wollen wir konsequent weiterführen.

Da der Staat selbst unmittelbar an diesen Vertragsverhältnissen interessiert ist und damit ein ausgesprochen politisches Ziel verfolgt, räumt er den Vertragspartnern nicht die Freiheit ein, den Inhalt der Verträge nach wirtschaftlichem Erfordernis oder nach Belieben zu gestalten.

DOKUMENT 275

Auszüge aus dem Mustervertrag zwischen privatem Einzelhandel und staatlichem Großhandelskontor (GHK):

§ 1

(1) Das GHK übergibt dem Vertragspartner erstmalig am Erzeugnisse aus nachstehenden Warengruppen zum Verkauf an den Endverbraucher.

(2) Der Verkauf erfolgt im Namen des Vertragspartners für Rechnung des GHK. Die Ware bleibt bis zur Abrechnung Eigentum des GHK.

§ 2

Zur Sicherung der übergebenen Warenbestände hat der Vertragspartner eine feste Kautionshöhe in Höhe von 33 1/3 Prozent des ihm übergebenen Warenwertes durch Hinterlegung von Sparbüchern mit Sperrvermerk zu stellen.

§ 4

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Kommissionsverträge über andere Warengruppen nur mit den Niederlassungen der zuständigen Großhandelskontore abzuschließen.

§ 6

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Durchführung des Kommissionshandels die sich aus der Verwaltung von Volkseigentum ergebende erhöhte Sorgfaltspflicht wahrzunehmen.

§ 7

Der Vertragspartner ist für die Minderung und den Verlust der in seiner Verwahrung befindlichen Waren verantwortlich, es sei denn, daß Minderung und Verlust auf Umständen beruhen, die er nicht zu vertreten hat.

§ 8

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich mit Abschluß des Kommissionsvertrages, keine Einkäufe für eigene Rechnung mehr vorzunehmen.